

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 1. Mai 2018; Vorlage Nr. 2659.13 (Laufnummer 15693)

**Gesetz
über die Organisation der Staatsverwaltung
(Organisationsgesetz, OG)**

Änderung vom 22. Februar 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **153.1** | 823.5
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹⁾ Der Regierungsrat verteilt die Aufgabenbereiche durch Verordnung auf sieben Direktionen und bestimmt deren Bezeichnungen. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen an eine ausgewogene sowie verwaltungsökonomisch effektive und effiziente Verwaltungsorganisation.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [153.1](#)

5. *Aufgehoben.*

6. *Aufgehoben.*

7. *Aufgehoben.*

⁵ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen. Er orientiert die erweiterte Staatswirtschaftskommission über geplante wesentliche Reorganisationen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

§ 1 Nachführung der Gesetzessammlung

Die Staatskanzlei wird beauftragt und ermächtigt, auf das Inkrafttreten dieser Änderung hin in sämtlichen Erlassen des geltenden kantonalzugerischen Rechts die Bezeichnungen der Direktionen und der Ämter nachzuführen.

§ 2 Referendum und Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾

Zug, 22. Februar 2018

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber

Tobias Moser

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Publiziert im Amtsblatt vom ...